

STATUTEN DES VEREINS "HOSPIZ ST.MARTIN"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Hospiz St.Martin". Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg, Martinstraße 40 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, hilfsbedürftige Personen, vor allem in gesundheitlichen Notlagen, im Hospiz und Palliative Care-Bereich zu unterstützen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen auch in deren letzten Lebensphase ein hohes Maß an Lebensqualität zu gewährleisten.

Eine wesentliche Aufgabe ist die Förderung des Hospiz-Gedankens - die persönliche, familiäre und gesellschaftliche Akzeptanz der Tatsache, dass Sterben und Tod zum Leben gehören. Das impliziert auch das Sammeln und Verbreiten von Informationen und Erfahrungen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Vereinszwecke sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Ideelle Mittel:

Tätigkeit des Vereins ist die Begleitung, Beratung und Unterstützung schwerkranker, sterbender oder trauernder Menschen und deren Angehörigen.

Die Tätigkeit des Vereins wird erreicht durch einen mobilen Hilfsdienst, Begleitung im Krankenhaus bzw. Wohn- oder Pflegeheim, Betreuung von Selbsthilfegruppen, Hospizbegleitung in Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen und Organisationen.

Durch Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Kurse und Seminare zur Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen werden hohe Standards und gesicherte Qualität gewährleistet.

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Presseaussendungen, öffentliche Vorträge und Seminare sowie allgemein zugänglichen Versammlungen.

2. Materielle Mittel:

Als materielle Mittel dienen Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Förderungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Spenden und sonstige Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Sammlungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Beteiligungen.

Alle durch den Verein aufgebrauchten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes den Vereinszwecken zuzuführen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder
Fördernde Mitglieder
Ehrenmitglieder

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(A) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sofern sie sich mit den Vereinszielen identifiziert. Die Aufnahme erfolgt über Beschluss des Vorstandes, wobei zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

(B) Förderndes Mitglied des Vereins können Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit finanziell unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt über Beschluss des Vorstandes, wobei zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

(C) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Erreichung der Vereinsziele erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Jahresende nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags bis inklusive des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mail-Versands maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann entweder von drei Mitgliedern an den Vorstand gestellt oder von letzterem initiativ aufgenommen werden.

Wenn im ersten Fall der Vorstand den Antrag unterstützt, so muss derselbe, wie immer im zweiten Fall, einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Der Ausschluss erfolgt über die Mitgliederversammlung, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen ist.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
Ordentliche und Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe je nach Bedürfnis des Vereins in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Für aktive ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unter den Mitgliedern entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand legt bis zum 30. Juni jeden Jahres fest, welche ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als aktiv einzustufen sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder Auskunft über die finanzielle Gebarung des Vereines unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (7) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15). Alle Organmitglieder werden ehrenamtlich für den Verein tätig.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich - in Ausnahmesituationen spätestens nach zwei Jahren - statt.
Rechnungsabschluss und Prüfung erfolgen in jedem Fall jährlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel (zu Ausnahmen siehe § 11 Abs 2) durch den Vorstand oder den Obmann/die Obfrau. Sofern mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder in den Fällen des § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG die Rechnungsprüfer die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen, hat der Vorstand die Einberufung zu beschließen und die Einladung zur Generalversammlung so rechtzeitig zu versenden, dass diese binnen vier Wochen stattfinden kann.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder per Post) durch den Vorstand einzuladen.
Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail oder per Post) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in.
Wenn auch dieser/diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern oder Vorstandsmitgliedern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Obmannstellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in, sowie eventuellen weiteren von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes in den Vorstand gewählten Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle

ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein oder länger als ein Monat ab Kenntnis untätig bleiben, so ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder darunter des Obmanns/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
Die Rechnungsprüfer müssen natürliche Personen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
In Entsprechung von § 21 Abs. 3 Vereinsgesetz haben die Rechnungsprüfer in ihrem Prüfbericht die statutengemäße Mittelverwendung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (5) Die Rechnungsprüfer besitzen als solche, also wenn sie nicht zugleich ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sind, in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Nach Möglichkeit soll sich ein Jurist unter den Schiedsgerichtsmitgliedern befinden.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist direkt im Anschluss an die Schiedsverhandlung mündlich zu verkünden. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ist mit Angabe der Gründe, die für die Entscheidung des Schiedsgerichts wesentlich waren, von allen Schiedsrichtern unterfertigt binnen vier Wochen nach der Verhandlung den Streitparteien und dem Vorstand (nachweislich) zuzustellen. Ein (vereinsinternes) Rechtsmittel steht gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zu.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft und Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu entscheiden.
- (3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, und zwar ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden. Soweit unter Berücksichtigung dieser Vorgabe möglich und erlaubt, soll es im Auflösungsfall dem Verein KINDERSOZIALDIENSTE ST. MARTIN in Klosterneuburg zufallen, sonst einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, und ist von diesem/dieser ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Abs 3 gilt entsprechend bei Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes iSd § 39 Abs 5 BAO.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.